

Satzung

der

Energiegemeinschaft Mitteldeutschland (EGM) e.V.

Fassung gemäß Beschluss der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 29. Januar 2008,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz VR 2311 am 26. Februar 2008
Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2014.
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz VR 2311 am 07. August 2014
Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2015
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz VR 2311 am 06. März 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Energiegemeinschaft Mitteldeutschland (EGM)“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Chemnitz, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer sinnvollen, sparsamen und umweltschonenden Anwendung von Elektroenergie sowie darauf aufbauende Energiedienstleistungen und Energieeinsparungen.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen aller an der Elektroenergiebranche, am Geräteverkauf und an der Anlageninstallation Beteiligten unter Berücksichtigung der Bedingungen des Wettbewerbs im Energiemarkt zu fördern und Aktivitäten zur Kundenbindung und zur Erschließung neuer Marktpotentiale zu koordinieren.
- (3) Zur Erreichung dieses Zwecks obliegen dem Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entwicklung, Realisierung und Finanzierung gemeinsamer Marketingmaßnahmen (Werbung, Messen, Ausstellungen, Informationsmaterialien, Beratungs- und Dienstleistungsangebote) im Privatkundensegment und im gewerblichen Bereich,
 - Erarbeitung und Umsetzung von Kundenbindungs-/Kundengewinnungsprogrammen,
 - technischer Erfahrungsaustausch,
 - Verbesserung des fachlichen Ansehens der Mitglieder,
 - Förderung und Steigerung des Images von Elektroenergie, insbesondere bezogen auf Anwendungstechniken und Installation elektrotechnischer Anlagen,
 - Schulungen, Seminare zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.
- (4) Der Verein ist vorrangig im Versorgungsgebiet der envia Mitteldeutsche Energie AG -nachfolgend enviaM genannt-, also in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, tätig. Eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit deutschlandweit ist möglich. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (5) Der Verein verfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung und Aufgabenerfüllung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) enviaM ist ordentliches Mitglied und Trägerunternehmen des Vereins. Weiterhin können die ordentliche Mitgliedschaft eingetragene Fachbetriebe des Elektroinstallationshandwerkes erwerben.
- (3) Weitere Interessenten, wie Vertreter des SHK – Handwerkes oder anderer Handwerkssparten mit Elektrofachkräften, Ingenieurbüros, Hausbaufirmen, Architekten können ebenfalls den ordentlichen Mitgliedsstatus erhalten.

- (4) Ebenso ist die Berufung von Ehrenmitgliedern möglich. Ehrenmitglieder können nur Einzelpersonen sein, die auf Grund ihrer herausragenden Tätigkeit besondere Würdigung erfahren.
- (5) Fördernde Mitglieder können folgende natürliche oder juristische Personen werden: Firmen der Geräteindustrie, Vertretungen des Gerätehandels, Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften, Beteiligungsunternehmen sowie Tochtergesellschaften von enviaM, Innungen, Verbände sowie Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber im Sinne des EnWG.
- (6) Die Entscheidung über die Mitgliederaufnahme trifft bei ordentlichen Mitgliedern der Geschäftsführer. Bei fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern trifft die Entscheidung über die Mitgliederaufnahme der Vorstand.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung zu beachten und die Aufgaben und Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- (8) Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins identifiziert und sich gegenüber dem Verein und dem Trägerunternehmen enviaM loyal verhält.
- (9) Das Logo des Vereins darf nur von den Mitgliedern zu werblichen Zwecken genutzt werden.

§ 4 Beiträge und Beitragsverwendung

- (1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt per Bankeinzug.
- (2) Über die zweckentsprechende Verwendung der Beiträge wird zum Jahresabschluss Rechenschaft abgelegt.
- (3) enviaM trägt die Kosten der Geschäftsführung des Vereins und unterstützt die laufenden Ausgaben des Vereins mit einem jährlichen Zuzahlungsbetrag.
- (4) Für spezielle Marketingmaßnahmen und Aktionen von allgemeinem Interesse trägt enviaM die Kosten bzw. es erfolgt eine Umlage auf die an den Maßnahmen Beteiligten.

§ 5 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder übernehmen keinerlei Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Wegfall der satzungsmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft,
 - b) durch Tod bei natürlichen Personen; Auflösung der juristischen Personen,
 - c) durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres, der mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu erklären ist,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Bei groben Verstößen gegen diese Satzung, insbesondere bei Zahlungsrückständen von mehr als einen Jahresbeitrag, oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses des Vorstandes wirksam.
- (3) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführung
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus max. 3 Vertretern von enviaM und max. 8 Vertretern des Elektrofachhandwerks. Zusätzlich können bis zu 2 Vertreter des Elektrofachhandels gewählt werden.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Wahl in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitglieder können einzeln oder im Block gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und 1. und 2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Den Vorsitz des Vorstandes und des 1. Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden führt jeweils ein Vertreter der enviaM.
- (5) Der Vorstand:
 - a) gibt die inhaltlichen und strategischen Ziele für die Gemeinschaft vor,
 - b) bestätigt den Jahresarbeits- und Aufgabenplan der Gemeinschaft,
 - c) legt den Verwendungsrahmen der Finanzmittel der Gemeinschaft fest und prüft die Verwendung der finanziellen Mittel,
 - d) prüft den Tätigkeits- und Geschäftsbericht,
 - e) wählt den Geschäftsführer und erteilt Entlastung für die Geschäftsführung,
 - f) entscheidet über die Aufnahme fördernder Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) kann Projektgruppen und Beiräte bilden,
 - h) entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- (6) Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende mit Doppelstimme.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vertreter des Vorstandes vertreten. Vertretungsberechtigt sind der Vorstandsvorsitzende, der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten darf.
- (8) Der Vorstand tagt nach Einberufung durch den Vorstandsvorsitzenden. Er tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden kann durch den Vorstand zum Geschäftsführer bestellt werden. Die Funktion des Geschäftsführers wird durch einen Vertreter der enviaM wahrgenommen und durch enviaM gestellt. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins im Innen- und Außenverhältnis, insbesondere die Vorbereitung der durch den Vorstand beschlossenen Aktivitäten und Veranstaltungen.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers erstrecken sich insbesondere auf:
 - Umsetzung der Zielvorgaben und Weisungen des Vorstandes,
 - Erarbeitung des Aufgabenplans des Vereins und von Zielvorgaben im Auftrag des Vorstandes,
 - Vorbereitung der Vorstands- und Mitgliederversammlungen,
 - Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
 - Koordinierung der Projektgruppen und Beiräten,
 - Erarbeitung von Marketingaktionen und –aktivitäten,
 - Organisationen zentraler Veranstaltungen,
 - Verwaltung, Kontrolle des Finanzhaushaltes des Vereins mit Unterstützung der enviaM Servicebereiche Steuern/Finanzen.
- (3) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit Aufgaben im Sinne von § 8 Abs. 5 beauftragen. Der Vorstand kann im Innenverhältnis den Geschäftsführer bevollmächtigen, nur für bestimmte Rechtsgeschäfte und bis zu vorgegebenen Wertgrenzen für den Verein und unter strenger Wahrung der Interessen des Vereins zu handeln. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Berichtes über das abgeschlossene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Jahr sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Berichtes über den jährlichen Rechnungsabschluss
 - Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Geschäftsführer mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. E-Mail, Computerfax, Telefax, Brief) unter Mitteilung von Ort, Zeit, Tagesordnung und ergänzenden Unterlagen. Die Frist beginnt mit der Absendung (bei Brief ist der Poststempel maßgeblich). Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Abwesenheit durch einen seiner Stellvertreter, geleitet.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied oder durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied oder ein Bevollmächtigter kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Durch Vollmacht vertretene Mitglieder gelten als anwesende Mitglieder.
- (6) Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig. Hierzu ist den Mitgliedern des Vereins durch den Vorsitzenden des Vorstandes im Namen des Vorstandes ein Beschlussvorschlag mit Begründung zu übersenden. Die Entscheidung über den Beschlussvorschlag ist dem Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend der von ihm vorgegebenen Terminstellung zu übersenden. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Teilnahme von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich; ein Beschluss zur Auflösung des Vereins im schriftlichen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Beschlussvorschläge gelten bei einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Mitglieder als angenommen.
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsabschluss

Die enviaM erstellt und prüft für den Verein den jährlichen Rechnungsabschluss. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat mit beratender Funktion einsetzen. Der Beirat setzt sich aus fördernden Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 5 zusammen. Anzahl der Beiratsmitglieder und deren Benennung obliegt dem Vorstand. Der Beirat nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder beantragt werden und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Aus der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung hervorgehen. Bei $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung festgestellten Vereinsvermögens wird nach Abstimmungsvorlage mehrheitlich von den Mitgliedern entschieden. Von den Mitgliedern widerruflich eingebrachte Einrichtungen oder Gegenstände gehen an diese zurück, sofern sie dies ausdrücklich verlangen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.

Die vorstehende Satzung wurde in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 29. Januar 2008 beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 06. Mai 2014 und 03. Februar 2015 geändert.